



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf des
Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) und des
Verbraucherrechte-RL-Umsetzungsgesetzes (VRUG)**

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zu Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich die getroffene Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher in das österreichische Recht. Dennoch machen wir zu zwei Punkten Änderungsvorschläge, weil sich die in der Richtlinie berücksichtigten Spezifika leitungsgebundener Energielieferungen im Entwurfstext nicht wiederfinden.

Artikel 2, Änderungen im Konsumentenschutzgesetz

§ 7a KSchG „Leistungsfrist bei Verträgen über Waren“

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art 18 Abs 1 der EU-Richtlinie und sieht für Kaufverträge im Sinn der RL (Art 17 Abs 1) vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Waren unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss zu liefern hat, wenn hinsichtlich des Zeitpunkts nichts anderes vereinbart wurde. Diese allgemeine vertragsrechtliche Bestimmung gilt jedoch nicht für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden. Zudem enthält die Richtlinie in ihrem Art 2 eine Begriffsbestimmung für „Waren“, wonach Wasser, Gas und Strom als Waren im Sinne der Richtlinie nur dann gelten, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden - diese Begriffsdefinition wurde aber vom vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

Die Ausnahme in Art 17 Abs 1 der EU-RL macht insbesondere für Stromlieferanten Sinn, weil es hier aufgrund von zuweilen notwendigen Datenklärungen und technischen Problemen im Zuge des Wechselprozesses zu Verzögerungen kommen kann, die nicht im Einflussbereich des Stromlieferanten liegen. Zudem werden die beim Lieferantenwechsel und bei der Neuanmeldung vorgesehenen Höchstfristen für den Wechselprozess in den Spezialnormen § 76 Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und § 3 Abs 2 der Wechselverordnung Strom 2012 ohnedies mit 3 Wochen normiert.

Für eine adäquate Umsetzung der EU-RL und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 7a KSchG folgende Klarstellung erfolgen:

§ 7a. (1) Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Unternehmer die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsab-

schluss bereitzustellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abzuliefern.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Verträge, die die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in einem unbegrenzten Volumen oder in einer unbestimmten Menge, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand haben.

§ 7b KSchG „Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware“

Hier wird normiert, zu welchem Zeitpunkt die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Ware auf den Verbraucher übergeht und zwar abhängig davon, wer den Beförderer ausgewählt hat und unter welchen Bedingungen. Diese allgemein vertragsrechtliche Bestimmung dient der Umsetzung von Art 20 der EU-RL und soll gemäß Art 17 Abs 1 ebenfalls nicht für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, gelten. § 7b KSchG soll daher lediglich an Sachverhalte anknüpfen, in denen der Unternehmer die Ware an den Verbraucher übersendet, also bei einem Versandkauf. Eine Anwendbarkeit des § 7b KSchG auf Energielieferverträge wäre aufgrund der Leitungsgebundenheit hingegen inadäquat. Sinnvoll sind Ausnahmen im Energiebereich zudem auch deshalb, weil die speziellen Bedingungen für leitungsgebundene Energie keine Auswahlmöglichkeiten des Beförderers - weder auf Kunden- noch Lieferantenseite – zulassen.

Es sollte daher auch in § 7b KSchG zur Klarstellung ergänzend ein Abs 2 eingefügt werden:

§ 7b. (1) Wenn der Unternehmer die Ware übersendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Mangels anderer Vereinbarung erwirbt der Verbraucher zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Verträge, die die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in einem unbegrenzten Volumen oder in einer unbestimmten Menge, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand haben.

Kontakt:

Wien, Februar 2014

VERBUND AG

Mag. Roland Langthaler

Am Hof 6a, 1010 Wien

Tel: +43 (0)50313-53116

e-mail: roland.langthaler@verbund.com

www.verbund.com